



**Satzung zum Schutz des Baumbestandes
innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches
der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln
(Baumschutzsatzung - BSchS)
vom 17. Januar 2002**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2001 aufgrund des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz –LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NW S. 568 / SGV. NW. 791) und der §§ 2, 4, 5, 12, 20 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 /SGV. NW. 610) in der Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck der Satzung**

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand geschützt zur
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen,
 - d) Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas insbesondere der kleinklimatischen Verhältnisse,
 - e) Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt,
 - f) Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen, heimischen Baumbestandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenart und Schönheit der Bäume.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

**§ 2
Geltungsbereich und Schutzgegenstand**

- (1) Im Gebiet der Stadt Köln wird der Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB sowie innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit letztere nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen, nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind alle Bäume (Gehölzpflanzen), die einen Stammumfang von mehr als



100 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden haben, sowie ihr ober- und unterirdischer Lebensraum (Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

Abweichend von Satz 1 fallen alle Koniferen (ausgenommen Eiben) und Säulenpappeln sowie alle Obstbäume mit einem Kronenansatz unter 1,60 m nicht unter den Schutz dieser Satzung. Hiervon unberührt bleiben Walnussbäume und Esskastanien.

Mehrstämmige Bäume sind geschützt, sofern mindestens zwei Einzelstämme in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Umfang von 50 cm und mehr haben.

- (3) Über den Schutz des Absatzes 2 hinaus unterstehen Alleeen, Baumreihen und Baumgruppen dem Schutz dieser Satzung, wenn mindestens drei Bäume in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von über 50 cm haben. In diesen Alleeen, Baumreihen und Baumgruppen sind hierbei alle Bäume geschützt, die einen Stammumfang von mindestens 30 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden haben.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 2 und 3
 - a) für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder gepflanzt wurden,
 - b) für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen,
 - c) für die mit öffentlichen Mitteln gepflanzten Bäume, insbesondere auf straßenbegleitenden Grünflächen.
- (5) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
 - a) Weitergehende Schutzvorschriften für Bäume und Baumgruppen, die als Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 22, 23, 42 a Abs. 2, 42e, 47 des Landschaftsgesetzes NW ausgewiesen sind,
 - b) Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. S. 1307) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LForG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546/ SGV. NW. 790) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.

§ 3

Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, geschützte Bäume zu zerstören oder zu beschädigen; ebenso ist es verboten, geschützte Bäume ohne Erlaubnis des Oberbürgermeisters – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – zu entfernen oder zu verändern.

(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können:

Verboten sind insbesondere:

- Befestigungen innerhalb einer Fläche von 1,50 m vom Stamm entfernt (Baumscheibe) mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- Verfestigung der Baumscheibe durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen, schweren Gerätschaften, Baumaterialien o. Ä.,
- Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Kronentraufbereich,
- das Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben oder Abwässern, Aufschüttungen im Kronentraufbereich,
- die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von Streusalzen auf wasserdurchlässigen Flächen im Kronentraufbereich.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 4

Nicht betroffene Maßnahmen / Anzeigepflicht

Unter das Verbot des § 3 fallen nicht:

1. ordnungsgemäße Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,
2. Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
3. Maßnahmen der Verkehrsicherungspflicht an Bäumen auf öffentlichen Grün- sowie an Verkehrsflächen,
4. die Entfernung und Veränderung von Bäumen auf Kleingartenparzellen zur Wiederherstellung der bestimmungs- und ordnungsgemäßen Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
5. durch eine städtische Dienststelle veranlasste Maßnahmen an Bäumen im Eigentum der Stadt Köln, soweit die materiellen Vorschriften dieser Satzung beachtet werden,
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert; diese sind dem Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde - unverzüglich unter Darlegung der Gründe anzuzeigen und in Schriftform zuzuleiten.



§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung und Sicherung von geschützten Bäumen erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Hier sind Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen zu treffen. Zu diesem Zweck kann der Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – gegenüber Eigentümern oder sonstigen Berechtigten Anordnungen treffen.
- (2) Bei Tätigkeiten, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Sofern die Durchführung von Erhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten nicht zumutbar ist, kann der Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – anordnen, dass diese Maßnahmen von dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten zu dulden sind. Die Verpflichtung des Eigentümers oder des sonstigen Berechtigten, die Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.

§ 6

Erlaubnisse

- (1) Eine von den Verboten des § 3 befreiende Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume erteilt auf Antrag der Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde -. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
 - a) aufgrund Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines zivilrechtlichen Titels die Bäume zu entfernen oder zu verändern sind,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtige, zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum krank ist und die Erhaltung nicht aufgrund öffentlicher Belange geboten oder nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist,
 - e) die Entfernung des Baumes aus überwiegenden auf andere Weise nicht zu



verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,

- f) der Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde - eine solche bereits bei Anpflanzung des Baumes schriftlich zugesagt hat, um dem Antragsteller die Vornahme zusätzlicher, zeitlich begrenzter Neuanpflanzungen zu ermöglichen.
- (3) Darüber hinaus kann eine Erlaubnis mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die beabsichtigte Maßnahme mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Zu den öffentlichen Belangen in diesem Sinne zählen insbesondere die Seltenheit, Eigenart der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt und die Verbesserung des Stadtklimas.
- (4) Für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder gepflanzt wurden, bleibt § 31 BauGB unberührt.
- (5) Die Entscheidung über die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen – insbesondere zu Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen - verbunden werden.
- (6) Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres (bei Erlaubnissen gemäß § 6 (2) b nach drei Jahren) seit Zugang mit der beantragten Maßnahme begonnen worden ist; die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

§ 7 Erlaubnisantrag

Die Erteilung einer Erlaubnis ist vom Eigentümer oder einem von ihm Bevollmächtigten beim Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Pro Grundstück ist jeweils ein eigenständiger Antrag zu stellen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Lageplan im Maßstab 1:250, in dem der Standort der betreffenden Bäume sowie deren Art, Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden und Kronendurchmesser einzutragen sind,
- aussagekräftige Fotos von den betroffenen Bäumen,
- eine rechtsverbindliche Erklärung zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen,
- eine rechtsverbindliche Erklärung, ob eine Ausgleichszahlung geleistet oder ob eine entsprechende Ersatzpflanzung unter Angabe des hierzu zur Verfügung stehenden Grundstückes vorgenommen wird.

Von der Vorlage eines Lageplanes kann abgesehen werden, wenn auf andere Art und



Weise (z.B. Lageskizzen) die geschützten Bäume entsprechend Satz 3 ausreichend dargestellt werden können.

Sind Baumentfernungen größeren Ausmaßes beantragt und entsprechende Ersatzpflanzungen größeren Ausmaßes geplant, so kann zur Vorbereitung der Entscheidung die Vorlage eines Gestaltungsplanes gefordert werden.

Für den Antrag ist das in der Anlage zu dieser Satzung näher bezeichnete Formular zu verwenden.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Die Erlaubnis wird in den Fällen des § 6 Abs. 2 b) und des § 6 Abs. 3 unter der Auflage einer Ersatzpflanzung bzw. unter der Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichszahlung innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Erlaubnis entsprechend der rechtsverbindlichen Erklärung des Antragstellers im Antrag erteilt. Ergibt die Erlaubnis nach § 6 (2) c oder d können nach Einzelfallprüfung Ersatzpflanzungen aufgegeben werden.
- (2) Als Ersatzpflanzung ist für jeden angefangenen Meter Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) des entfernten Baumes ein bodenständiger Baum (siehe Anlage) mit einem Umfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden auf Kosten des Eigentümers anzupflanzen und zu erhalten. Wächst der Baum nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
Abweichend von Satz 1 sind bei Ersatzpflanzungen auch Eiben mit einer Mindesthöhe von 2 m (unabhängig vom Stammumfang) zulässig.
Zur Ermittlung der Anzahl der Ersatzpflanzungen bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang (in 1 m Höhe über dem Erdboden) aller Einzelstämme über 30 cm zu addieren.
- (3) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Absatz 1-2) zuzüglich der Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbpreises.
- (4) Von den Regelungen der Absätze 1 - 3 kann im Einzelfall mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung abgewichen werden, wenn deren Durchführung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Die Voraussetzungen sind gesondert zum Antrag nachzuweisen.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, so sind über die Anforderungen des § 7 hinaus in einem Lageplan mindestens im Maßstab 1 : 250 sowohl das geplante Bauvorhaben als auch die auf dem Baugrundstück vorhandenen Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden und der Kronendurchmesser einzutragen. Gleiches gilt



für die von der Baumaßnahme potentiell betroffenen Bäume auf Nachbargrundstücken.

- (2) Dem Bauantrag oder einem über die planungsrechtliche Frage hinausgehenden Bauvorbescheidsantrag ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Erlaubnis nach § 7 beizufügen. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt. Die Erlaubnis nach § 6 Abs. 5 gilt lediglich im Rahmen und ab Zugang der erteilten Baugenehmigung.

§ 10

Verbotswidriges Entfernen, Eingriffe

- (1) Wer geschützte Bäume zerstört, ohne Erlaubnis entfernt oder derart verändert, dass der Baum abstirbt oder beseitigt werden muss, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 8 Ersatzpflanzungen grundsätzlich an der selben Stelle vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen von unbeabsichtigter Härte können stattdessen Ersatzpflanzungen an anderer Stelle zugelassen oder entsprechende Ausgleichszahlungen verlangt werden, soweit dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Weitergehende Verpflichtungen aufgrund sonstiger Rechtsnormen - insbesondere solcher des Zivilrechts - bleiben unberührt.
- (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Köln abtritt. Die Stadt Köln ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen.

§ 11

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die Ausgleichszahlungen gemäß §§ 8 und 10 dieser Satzung werden vom Oberbürgermeister zweckgebunden verwendet für

- die zusätzliche Neuanpflanzung von Bäumen im Stadtgebiet von Köln
- bis zu 25 % der jährlich eingehenden Ausgleichszahlungen für die Sanierung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Bäume.



§ 12

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten des Oberbürgermeisters – Umwelt- und Verbraucherschutzamt - sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 13

Gebühren

(1) Die Stadt Köln erhebt Gebühren

1. für die volle oder teilweise Erteilung einer Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 45,80 € als Grundgebühr und 11,15 € für jeden Baum, für den eine Veränderung oder Entfernung genehmigt wurde,
2. für die komplette Ablehnung eines Antrags zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 75% der bei einer Genehmigung fälligen Gebühr; bei einer teilweisen Ablehnung 75% der baumabhängigen Gebühr für die abgelehnten Bäume zusätzlich zu der Gebühr nach Nr. 1,
3. für die Verlängerung einer Erlaubnis nach § 6 (6) in Höhe von 7,70 €,
4. für die Zurückweisung eines Widerspruchs in Höhe von 97,25 € jedoch maximal 50 % der Gebühr des angefochtenen Bescheides.

(2) Wird der Erlaubnisantrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 14

Gebührenbescheid und Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Gebührensschuldner erhält über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Erlaubnis bzw. Ablehnung zu verbinden ist.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührensschuldner fällig.



§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs.1 Nr.17 des Landschaftsgesetzes NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 zerstört, beschädigt, entfernt oder verändert,
 - b) eine nach § 8 erteilte Auflage oder eine Anordnung nach § 5 nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
 - c) eine Anzeige nach § 4 Ziffer 6 letzter Halbsatz unterlässt,
 - d) entgegen § 7 und § 9 Abs. 1 und 2 unzutreffende Angaben abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW mit einer Geldbuße bis zu 50.590,- € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 des Landschaftsgesetzes NW gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 71 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NW eingezogen werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Gebiet der Stadt Köln vom 29.02.1996 außer Kraft.

Liste für die Ersatzpflanzung bodenständiger Bäume

Hochwachsende Bäume:

Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Baum des Jahres 1995
Aesculus hippocastanum	Gemeine Rosskastanie	
Castanea sativa	Eßkastanie	
Fagus silvatica (auch Kegelform)	Grünblättrige Rotbuche	Baum des Jahres 1990
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Baum des Jahres 2001
Juglans regia	Walnuß	
Quercus petraea	Traubeneiche	Baum des Jahres 1989
Quercus robur (auch Säulenform)	Stieleiche	Baum des Jahres 1989
Tilia cordata	Winterlinde	Baum des Jahres 1991
Tilia (auch Kastenform)	Sommerlinde	Baum des Jahres 1991
platyphyllos		
Ulmus carpinifolia	Feldulme	Baum des Jahres 1992
Ulmus glabra	Bergulme	Baum des Jahres 1992
Ulmus laevis	Flatterulme	Baum des Jahres 1992

Mittelhochwachsende Bäume:

Acer campestre	Feldahorn	Baum des Jahres 1995
Alnus glutinosa	Schwarzerle	
Betula pendula	Sandbirke	Baum des Jahres 2000
Carpinus betulus	Hainbuche	Baum des Jahres 1996
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn	
Crataegus monogyna	Weißdorn	
Malus sylvestris	Holzapfel	
Mespilus germanica	Deutsche Mispel	
Prunus avium	Vogelkirsche	
Prunus mahaleb	Weichselkirsche	
Prunus padus	Traubenkirsche	
Pyrus communis	Holzbirne	Baum des Jahres 1998
Salix alba	Silberweide	Baum des Jahres 1999
Salix fragilis	Bruchweide	
Sorbus aria	Mehlbeere	
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche	Baum des Jahres 1997
Sorbus domestica	Speierling	Baum des Jahres 1993
Sorbus torminalis	Elsbeere	

Hochstämmige alte Obstsorten:

Äpfel:

- rote Sternrenette
- rhein. Krummstiel
- rhein. Winterhambour
- rhein. Bohnapfel
- rhein. Schafsnase
- Goldparmäne (gute Bestäubersorte)
- Schöner von Boskop (alte Boskopsorte)
- Jakop-Lebel



- Kaiser-Wilhelm
- Geheimrat Dr. Oldenburg
- rote Bellefleur (auch kleinere Stammform)

Birnen:

- gute Graue
- gute Luise
- Alexander Lukas
- Köstl. Chaneux
- Petersbirne

Pflaumen:

- Hauszwetschge
- Frühzwetschge
- Ersinger Frühzwetschge
- Wangenheim Frühzwetschge
- große grüne Reneclaude

Süßkirschen:

- große schwarze Knorpelkirsche
- Hedelfinger Riesenkirsche

Nadelbaum:

Taxus baccata

Eibe
(Höhe mindestens 200
cm)

Baum des Jahres 1994

Lediglich für Extremstandorte im Siedlungsbereich, wie Straßenränder, Rohböden,

Trockenstandort geeignete Bäume:

Acer platanoides

Aesculus x carnea

Corylus colurna

Spitzahorn
Rotblühende
Roßkastanie
Baumhasel

Baum des Jahres 1995



Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 17.01.2002

Der Oberbürgermeister
gez. Schramma

- ABI StK 2002, S. 41 -

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Fällung/Veränderung von geschützten Bäumen gem. § 6 Baumschutzsatzung der Stadt Köln

Adressat:

**Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Untere Landschaftsbehörde
Willy-Brandt-Platz 2**

50679 Köln

Bitte den Antrag deutlich lesbar ausfüllen. Danke!

Antragsteller*:

Name, Vorname (ggf. Firma mit Vertretungsberechtigtem):	
Straße, Hausnr. (bitte kein Postfach angeben):	PLZ, Ort:

***Anmerkungen:**

Gebührenschiuldner ist gem. § 14 BSchS der Eigentümer.
Sofern der Antragsteller nicht mit dem Grundstückseigentümer übereinstimmt, muss eine Vollmacht des Grundstückseigentümers vorgelegt werden. Bei Eigentümergeinschaften ist die Vorlage eines Mehrheitsbeschlusses erforderlich.

Grundstückseigentümer:

(wenn nicht mit Antragstellerübereinstimmend)

Name, Vorname (ggf. Firma, vertreten durch):	
Straße, Hausnr.:	PLZ, Ort:

Baumstandort (Grundstück):

- siehe Antragsteller siehe Grundstückseigentümer
- sonstiger Standort: _____

Antragsgegenstand:

- Fällung eines/mehrerer Bäume Veränderung eines/mehrerer Bäume

Anzahl Bäume:	Stammumfang/-umfänge:
Baumart/-arten:	



